

# Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 3 / 2022 vom 28. Februar 2022

Herausgeber: Landratsamt Bamberg  
Ludwigstraße 23  
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0  
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: [poststelle@lra-ba.bayern.de](mailto:poststelle@lra-ba.bayern.de)  
Internet: [www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)

## Inhaltsverzeichnis

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Schulverbandssatzung)  
Seite 6 - 8

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschulverband Priesendorf-Lisberg (Schulverbandssatzung)  
Seite 8 - 11

Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2022  
Seite 11 - 12

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2022  
Seite 12 - 14

Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Regnitztal für die Mittelschule Hirschaid (Schulverbandssatzung)  
Seite 14 - 16

Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg  
Seite 16 - 19

Vollzug der Wassergesetze;  
wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG, Stettfeld;  
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Seite 19

Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)  
Seite 19 - 20

Naturschutzrecht;  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Anleinpflcht für Hunde im Bereich des Wiesenbrütergebiets Au - Strut westlich Pommersfelden und des Feldvogelgebiets Pommersfelden- Süd auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg, Gemeinde Pommersfelden  
Seite 20 - 23

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt  
Seite 24

## **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Schulverbandssatzung)**

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf in ihrer Sitzung am 27.07.2021 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 05.10.2021, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

### Satzung des Schulverbands Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18 , Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2 , Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — in der jeweils geltenden Fassung folgende

### Verbandssatzung: Präambel

Die Regierung von Oberfranken und Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 und 02.09.2011, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9 /2011, für das Gebiet der Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf die Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf mit dem Schulsitz in der Gemeinde Priesendorf errichtet.

### § 1

#### Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Priesendorf, Lisberg und Walsdorf.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken und Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf“ und hat seinen Sitz in Priesendorf.

### § 2

#### Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),
3. der Verbandsausschuss.

### § 3

#### Verbandsversammlung

- (1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4  
Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse  
- entfällt -

§ 5  
Rechnungsprüfungsausschuss  
- entfällt -

§ 6  
Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7  
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

§ 8  
Geschäftsgang des Verbandes

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 9  
Geschäftsführung des Verbandes

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 10  
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

§ 11  
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Versammlung.

§ 12  
Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13  
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14  
Bekanntmachungen des Schulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt der Geschäftsstelle.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin, wenn sie nicht Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle sind.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 15  
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten bisherige Satzungen des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg bzw. Priesendorf-Lisberg-Walsdorf, außer Kraft.

Lisber, 24. Januar 2022

Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf  
Der Verbandsvorsitzende  
Michael Bergap

---

## **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschulverband Priesendorf-Lisberg (Schulverbandssatzung)**

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschulverband Priesendorf-Lisberg in ihrer Sitzung am 27.07.2021 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschulverband Priesendorf-Lisberg (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 05.10.2021, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Satzung des Schulverbands  
Grundschulverband Priesendorf-Lisberg

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands „Grundschulverband Priesendorf-Lisberg“ (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18 , Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2

Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### Verbandssatzung:

##### Präambel

Die Regierung von Oberfranken und Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 24.08.2011 und 02.09.2011, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9 /2011, für das Gebiet der Gemeinden Priesendorf und Lisberg die Grundschule Priesendorf-Lisberg mit dem Schulsitz in der Gemeinde Priesendorf errichtet.

##### § 1

##### Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule Priesendorf-Lisberg als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Priesendorf und Lisberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken und Mittelfranken festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Priesendorf-Lisberg
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Grundschulverband Priesendorf-Lisberg“ und hat seinen Sitz in Priesendorf.

##### § 2

##### Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),
3. der Verbandsausschuss.

##### § 3

##### Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

##### § 4

##### Verbandsausschuss, weitere Ausschüsse

- entfällt -

##### § 5

##### Rechnungsprüfungsausschuss

- entfällt -

##### § 6

##### Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt

nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

## § 7

### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) als Angestellte Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufschlag in Höhe von 25,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

## § 8

### Geschäftsgang des Verbandes

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## § 9

### Geschäftsführung des Verbandes

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Lisberg bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

## § 10

### Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

## § 11

### Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

## § 12

### Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 13  
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 14  
Bekanntmachungen des Schulverbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt der Geschäftsstelle.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin, wenn sie nicht Mitgliedsgemeinden der Geschäftsstelle sind.
- (3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 15  
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten bisherige Satzungen des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg bzw. Priesendorf-Lisberg-Walsdorf, außer Kraft.

Lisberg, 24. Januar 2022

Grundschulverband Priesendorf-Lisberg  
Der Verbandsvorsitzende  
Michael Bergrap

---

## **Haushaltssatzung des Schulverbandes Burgebrach für das Haushaltsjahr 2022**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Burgebrach hat am 10. Januar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. Februar 2022 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Burgebrach  
(Landkreis Bamberg)  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.156.385,00 €

und

im Vermögenshaushalt  
ab. in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 546.785,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2021 auf 158 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.460.6646 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Burgebrach, 9. Februar 2022

Schulverband Burgebrach  
Johannes Maciejonczyk  
Schulverbandsvorsitzender

---

## Haushaltssatzung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schönbrunn-Ampferbach hat am 9. Dezember 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 1. Februar 2022 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.



Haushaltssatzung  
des Schulverbandes  
Schönbrunn-Ampferbach  
(Landkreis Bamberg)  
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 281.884,00 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 32.000,00 €  
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 219.604,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2021 auf 76 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.889,5263 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 16.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 76 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 210.5263 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weiter wird festgesetzt, dass die Schülerbeförderungskosten nach dem tatsächlichen Aufkommen unter Abzug der staatlichen Zuwendung im Verhältnis der zu befördernden Schüler auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden. Die dann zu entrichtende Schulverbandsumlage ist dementsprechend zur bereinigen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Schönbrunn, 9. Februar 2022

Schulverband Schönbrunn-Ampferbach  
Dirk Friesen  
Schulverbandsvorsitzender

---

### **Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Regnitztal für die Mittelschule Hirschaid (Schulverbandssatzung)**

Die von der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Regnitztal für die Mittelschule Hirschaid in ihrer Sitzung am 14.06.2021 beschlossene Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Regnitztal für die Mittelschule Hirschaid (Verbandssatzung) wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 12.07.2021, Az.: 12.1 - 2050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorgenannte Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht:

Verbandssatzung für den Schulverband Regnitztal

Satzung des Schulverbandes Regnitztal für die Mittelschule Hirschaid

Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 05. Dezember 2006, Amtsblatt 12/2006, S. 173 für das Gebiet der Gemeinde Altendorf sowie der Märkte Buttenheim und Hirschaid die Mittelschule Regnitztal mit dem Schulsitz in Hirschaid errichtet. Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Regnitztal erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS2230-7-1-K- i. V. mit Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 1, Art. 43, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I- folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 12.07.2021 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

#### § 1

Bestand des Schulverbandes

- 1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Mittelschule Hirschaid als Verbandsschule.
- 2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinde Altendorf sowie die Märkte Buttenheim und Hirschaid.
- 3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgesetzten Schulsprengel der Verbandsschule Hirschaid.
- 4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Regnitztal“ und hat seinen Sitz in Hirschaid.

#### § 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbandes (Verbandsvorsitzender).

### § 3 Verbandsversammlung

1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.

2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbands.

3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

### § 4 Verbandsvorsitzender

1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, werden sie auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

### § 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

2) Entschädigung und Auslagenersatz werden nicht erstattet.

### § 6 Geschäftsgang des Schulverbandes

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

### § 7 Geschäftsführung des Schulverbandes

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme (Personalkosten (Bruttolohn inkl. Lohnnebenkosten)).

### § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbandes geführt.

### § 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

### § 10 Finanzierung des Schulverbandes

1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen (Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG).

3) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. <sup>3</sup>Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### § 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### § 12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

- 1) Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Bamberg.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.
- 3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

#### § 13 In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hirschaid, den 14.07.2021

Schulverband Regnitztal Mittelschule Hirschaid  
Klaus Homann  
Schulverbandsvorsitzender

---

### **Erlass einer Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 26. Januar 2022 beschlossene Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Beitragssatzung  
für die  
Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
(VES/WAS)  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

vom 27. Januar 2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung (VES/WAS)  
der Wasserversorgungseinrichtung:

## § 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

Sanierungen der Ortsnetze Treunitz (Gemeinde Königsfeld),  
Wiesentfels und Loch (Stadt Hollfeld) zur Sicherstellung der Wasserversorgung

### 1. Zuleitung und Teilsanierung ON Treunitz

Ein Abgabeschacht wird an der bestehenden Fernleitung DN 200 GGG (duktiler Guss) zwischen Wiesentfels und Königsfeld neu errichtet. Von diesem Schacht aus ist eine Leitung DN 200 GGG bis zum Abgabeschacht Treunitz/Steinfeld und dann weiter bis zum Ortsnetz Treunitz mit DN 150 GGG mit einer Länge von ca. 1.400 m zu verlegen. In den drei zu versorgenden Ortsnetzen werden Leitungen aus PE (Polyethylen) mit Außendurchmesser 110 mm, 125 mm und 180 mm verlegt. Um das ON Treunitz spezifisch auf einen Druck einstellen zu können, ist es notwendig, vor der Ortschaft einen zusätzlichen Schacht mit Druckminderung und Wasserzählung zu installieren. Auf dieser Strecke werden zwei Be- und Entlüfterschächte errichtet. Die Verlegung der Leitung erfolgt weitestgehend von bestehenden Wegen und Straßen im öffentlichen Bereich.

Die Ortsnetzleitungen sind auf einer Länge von 915 m mit 19 Grundstücksanschlüssen zu erneuern.

### 2. Teilsanierung ON Wiesentfels

Das Ortsnetz Wiesentfels ist bereits über einen vorhandenen Abgabeschacht an die Fernleitung DN 200 GGG, welche von Hollfeld nach Königsfeld verläuft, angeschlossen.

Die Ortsnetzleitungen sind auf einer Länge von ca. 1.935 m mit 54 Grundstücksanschlüssen zu erneuern.

### 3. Zuleitung und Teilsanierung ON Loch

Der bestehende Abgabeschacht auf der Fernleitung DN 200 GGG von Hollfeld nach Königsfeld bei Loch muss mit Druckminderer und Wasserzähler ausgestattet werden. Hierfür ist eine komplette Uminstallation notwendig. Das Ortsnetz von Loch wird mit einer Leitung DA 180 PE und einer Länge von 635 m am neu umgebauten Abgabeschacht angeschlossen. Die Verlegung erfolgt entlang der bestehenden Gemeindestraße.

Die Ortsnetzleitungen sind auf einer Länge von ca. 395 m mit 17 Grundstücksanschlüssen zu erneuern.

### 4. Erneuerung der vorhandenen Absperrarmaturen und Einbau zusätzlicher Absperrarmaturen.

### 5. Erneuerung der im Baubereich vorhandenen Hydranten und Optimierung der Hydrantenstandorte.

## § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## § 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup>,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,00 €  |
| b) pro qm Geschossfläche    | 6,57 €. |

## § 7 Fälligkeit

1. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
2. Auf den Beitrag werden Vorauszahlungen in folgenden Teilbeträgen fällig:
  - zu einem Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides
  - zu einem weiteren Teilbetrag am 15. Oktober 2022.

## § 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsfeld, 27. Januar 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung  
Treunitz-Wiesentfels  
Hilduin Lang  
Verbandsvorsitzender

---

**Vollzug der Wassergesetze;  
wasserrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG, Stettfeld; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma M. Hartlieb GmbH & Co. KG, Stettfeld, beantragt mit Schreiben vom 12.11.2020 die Fristverlängerung für die Kiesausbeute sowie für die Rekultivierung um 10 Jahre. Das mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 07.02.2000 planfestgestellte Vorhaben konnte hinsichtlich der Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht abgeschlossen werden.

Es wurde eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Fachstellen durchgeführt. Laut Angaben des Vorhabenträgers (gemäß Anlage 2 i.V.m. §§ 7 und 9 UVPG) wird das gesamte Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Es handelt sich lediglich um eine reine zeitliche Fristverlängerung. Die Umweltauswirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen des gesetzlich zulässigen bleiben.

Dieser Einschätzung haben sich die Fachstellen angeschlossen.  
Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.  
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Bamberg, 10. Februar 2022

Landratsamt Bamberg

---

**Vollzug des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)**

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 15. Februar 2022, Az. 20211133, der Stadt Baunach, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach, eine Baugenehmigung für den Neubau eines Waldkindergartens auf dem Grundstück Flur-Nr. 1 der Gemarkung Stiefenberg erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die baurechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Baunach, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95442 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 15. Februar 2022

Landratsamt Bamberg

---

### Naturschutzrecht;

#### **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg zur Anleinplicht für Hunde im Bereich des Wiesenbrütergebiets Au - Strut westlich Pommersfelden und des Feldvogelgebiets Pommersfelden- Süd auf dem Gebiet des Landkreises Bamberg, Gemeinde Pommersfelden**

Reinschrift für Amtsblatt

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund von § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl. S. 34) geändert worden ist sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist folgende

Allgemeinverfügung:

1. In dem in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Gebiet ist es im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres verboten, Hunde frei laufen zu lassen.
2. In dem in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Gebiet ist es im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres verboten, die Flächen der Freien Natur abseits der Wege und erlaubten Beschilderung zu betreten.
3. Innerhalb des in Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung näher bezeichneten Gebietes ist es im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August eines jeden Jahres verboten, die in Anlage 1 rot gekennzeichneten Wege ("Wege mit Betretungsverbot") zu betreten.
4. Die Verbote aus Ziffer 1 und 2 gelten im gesamten Wiesenbrüter-/Feldvogelgebiet „Au - Strut westlich Pommersfelden“ und „Pommersfelden - Süd“ des Landkreises Bamberg, welches in der Anlage 1 blau eingezeichnet ist ("Geltungsbereich"). Die den Verboten der Ziffer 1 und 2 unterliegenden Wege sind dabei orange gekennzeichnet ("Wege mit Anlein- und Wegepflicht"), das Verbot aus Ziffer 3 ist auf die rot gekennzeichneten Wege ("Wege mit Betretungsverbot") beschränkt.



5. Ausgenommen von dem Verbot der Ziffer 1, 2 und 3 sind Jagdhunde bei der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes, Diensthunde der Polizei sowie die zur Beweidung notwendigen Herdenschutz- und Hütehunde. Im Einzelfall kann die Untere Naturschutzbehörde weitere Ausnahmen zulassen, sofern dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist oder das Verbot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde.
6. Etwaige Verordnungen der Gemeinden, welche eine Anleinplicht für Teilbereiche begründen, bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. März 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 29. Februar 2032 außer Kraft.

#### Gründe:

##### I.

Das Wiesenbrütergebiet an der „Au - Strut westlich Pommersfelden“ (Gebietsnummer 62300001) und das Feldvogelgebiet „Pommersfelden - Süd“ (Gebietsnummer 62305006) werden intensiv von Erholungssuchenden genutzt. Viele nutzen die Wiesenauen und insbesondere die dort noch relativ weit verbreiteten Wiesenflächen auch, um ihre Hunde dort frei laufen oder baden zu lassen. Das Gebiet ist durch naturnahen Flusslauf und deren Aue, teilweise regelmäßig überschwemmte Wiesen, Grabenstrukturen und Teiche geprägt. Die Auenlandschaft im Tal der Reichen Ebrach hat eine hohe Bedeutung für viele seltene Vogelarten. Die Offenlandbereiche werden von bodenbrütenden und streng geschützten Vogelarten wie z. B. Großer Brachvogel (vom Aussterben bedroht), Bekassine (vom Aussterben bedroht), Kiebitz (stark gefährdet), Schafstelze, Feldlerche (gefährdet), Rebhuhn (stark gefährdet), Blaukehlchen, Rohrammer, Goldammer (Art der Vorwarnliste) oder Wiesenpieper (vom Aussterben bedroht) als Brutplatz genutzt. In den Uferbereichen der Reichen Ebrach und in dem Bewuchs der ausgedehnten Grabenstrukturen brüten Sumpfrohrsänger, Feldschwirl (Art der Vorwarnliste), Eisvogel (gefährdet), Kuckuck (Art der Vorwarnliste), Neuntöter (Art der Vorwarnliste) und Rohrweihe.

##### II.

Das Landratsamt Bamberg ist aufgrund von Art. 44 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG sowohl sachlich als auch örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

##### III.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung ist § 3 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG, wonach die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden durch geeignete Ge- und Verbote sicherzustellen haben, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. In den besonderen Schutzgebieten sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

In den letzten Jahren sind die Bestände der wertgebenden Vogelarten sukzessive zurückgegangen. Besorgniserregend ist insbesondere die Populationsentwicklung des als stark gefährdet eingestuften Kiebitzes, der vom Aussterben bedrohten Bekassine und insbesondere des Großen Brachvogels mit deutlich negativem Bestandstrend. Maßnahmen zur Aufwertung der Nahrungsbiotope haben aufgrund der Störungen der Brutvögel bisher keinen wesentlichen Erfolg gebracht. Das Tal der Reichen Ebrach wird intensiv von Erholungssuchenden mit freilaufenden Hunden genutzt, sodass insgesamt von einer hohen allgemeinen Störung von Brutvögeln auszugehen ist.

Freilaufende Hunde stellen dabei sowohl eine direkte als auch eine indirekte Gefährdung für brütende Vögel dar und können vielfältige Reaktionen auslösen. Neben den Wiesen stöbern Hunde ebenso in Uferbereichen oder gehen in den Gewässern und Gräben baden. Insbesondere Bodenbrüter reagieren dabei sehr sensibel auf freilaufende Hunde als potenzielle Fressfeinde und verlassen bei Begegnungen ihr Gelege. Verlassene Eier kühlen dann rasch aus und werden, wie noch nicht flügge Küken, leicht zur Beute natürlicher Fressfeinde. Im Extremfall werden Gelege ganz aufgegeben oder die Betreuung der Jungvögel vernachlässigt. Störungen können sich somit unmittelbar negativ auf den Schlupf- und Bruterfolg auswirken. Häufige Fluchtreaktionen z. B. bei der Nahrungssuche führen aber auch bei Elterntieren oder flüggen Jungvögeln zu Stressreaktionen. Die Tiere unterbrechen die Nahrungssuche oder Ruhephasen, verbrauchen unnötig Energie und werden geschwächt. Das effektiv nutzbare Habitat der Vögel wird durch die freilaufenden Hunde erheblich reduziert. Zum Teil kann es bereits in der Ansiedlungsphase zu Abwanderungen kommen.

Aus diesem Grund wurde in verschiedensten Besprechungen mit der Gemeinde Pommersfelden, Landesbund für Vogelschutz, ortsansässigen Jägern, der ortsansässigen Landwirtschaft und der unteren Naturschutzbehörde eine Anleinplicht für Hunde vorgeschlagen. Das Anleinen der Hunde führt dazu, dass diese sich nicht mehr unkontrolliert bewegen und stöbern können. Die Hunde halten sich, begrenzt durch die Leinenlänge, im unmittelbaren Umfeld der Wege und somit in Bereichen auf, die von Vögeln als Brutplatz in der Regel ohnehin gemieden werden. Ein direktes Aufscheuchen und Nachstellen der Vögel wird unterbunden. Diese Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Wiederansiedlung der Brutvögel.

Die zeitliche Begrenzung der Anleinplicht ergibt sich aus der Hauptbrutzeit der Vögel. Die vorkommenden Arten brüten erfahrungsgemäß im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August. Von einer Ausdehnung der Anleinplicht bis Ende September wurde abgesehen, da zu dieser Zeit nur noch sehr vereinzelt Bruten vorkommen.

Ziel der Anleinplicht ist es, alle Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit vor Störungen zu bewahren. Durch die Verringerung des Freizeitdrucks besteht ein hohes Potenzial, den Bruterfolg und die Bestandsdichten der Brutvögel zu verbessern, was sich wiederum positiv auf das Wiesenbrütergebiet auswirkt.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen verhältnismäßig. Die Anleinplicht bedeutet für den Einzelnen einen relativ geringen Einschnitt in seine persönliche Handlungsfreiheit. Der positive Effekt auf die zu schützenden Arten im Bereich des Wiesenbrütergebietes ist hier deutlich stärker zu gewichten. Zudem ist kein milderes Mittel ersichtlich um Vögel vor Störungen durch freilaufende Hunde zu schützen. Die Anleinplicht wurde unter Abwägung der Freiheitsrechte der Hundehalter und des Bewegungsbedürfnisses der Hunde einerseits und der Belange des Vogelschutzes andererseits in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das naturschutzfachlich notwendige Maß begrenzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
in 95444 Bayreuth,

Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95442 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

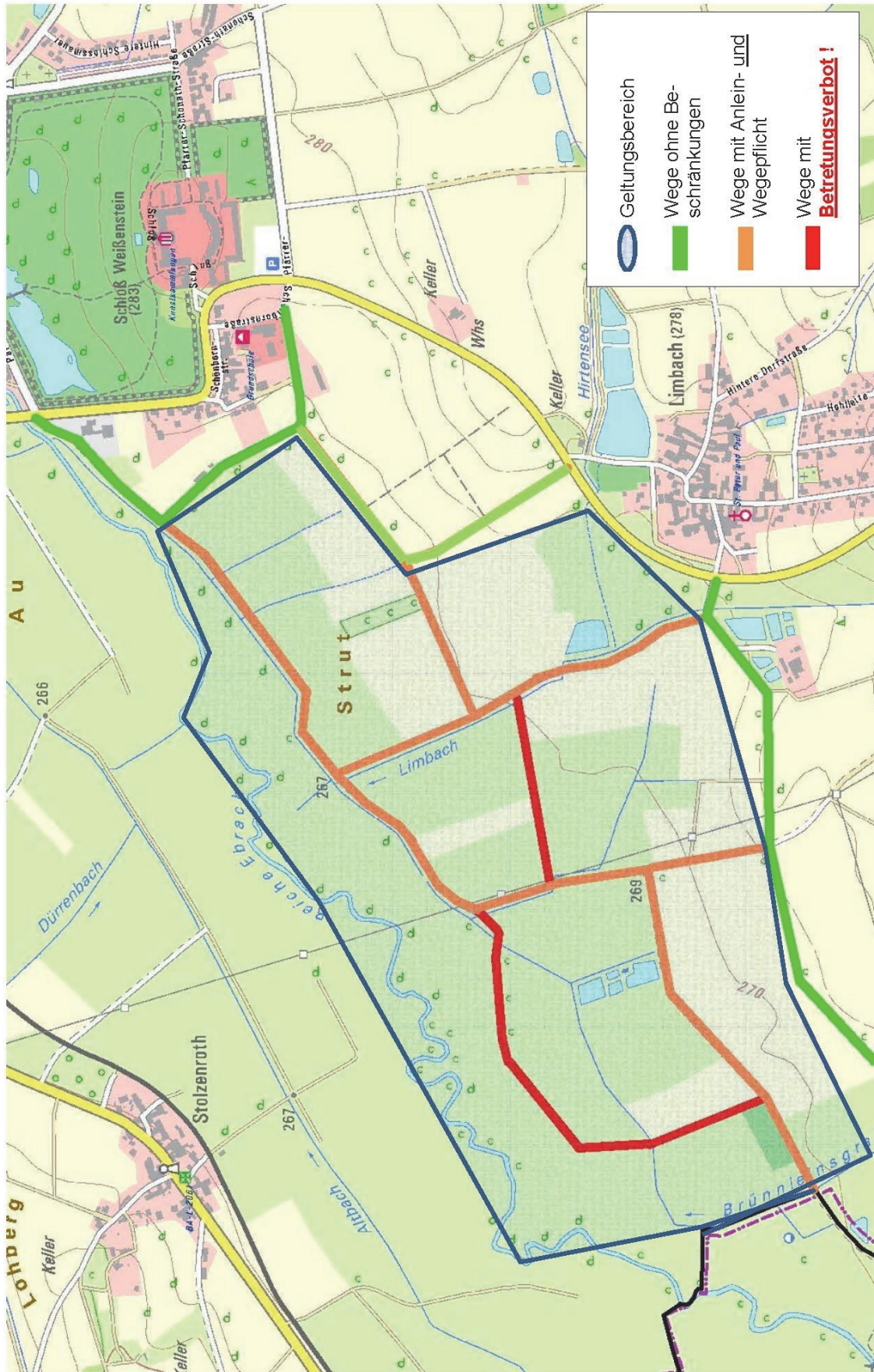
#### Hinweise:

1. Nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG stellen Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
2. Die Abgrenzung des Wiesenbrütergebietes kann im Landratsamt Bamberg und in der Gemeinde Pommersfelden zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt.

Bamberg, 18.02.2022

Landratsamt Bamberg  
Kalb  
Landrat

ANLAGE 1 (zur Allgemeinverfügung vom 18.02.2022, Az. 42.1-1732.81)



**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022;  
Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 162 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Bamberg, 21. Februar 2022

Landratsamt Bamberg

---

Landratsamt  
Johann Kalb  
Landrat